

8 K 979/24



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes  
Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

Markus A. Henrich,  
Schwarzwaldstr. 21, 79539 Lörrach

- Kläger -

gegen

Land Baden-Württemberg,  
dieses vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,  
Ludwig-Erhard-Allee 4, 76131 Karlsruhe, Az: GSTKAR 5002E-160

- Beklagter -

wegen Verhängung eines Ordnungsgeldes

hat das Verwaltungsgericht Freiburg  
Einzelrichterin

am 24. Oktober 2024

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfah



### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 800 Euro gegen die Staatsanwältin Neisius.

Am 04.03.2024 richtete die Staatsanwältin Neisius an den Kläger ein Schreiben folgenden Inhalts:

*„Sehr geehrter Herr Henrich,*

*die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Strafverfolgung. Ich darf Sie bitten, sich mit offensichtlich ausschließlich zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht an die Staatsanwaltschaft zu wenden.*

*Mit freundlichen Grüßen  
gez. Neisius, Staatsanwältin“*

Vorangegangen waren mehrere Strafanzeigen, die der Kläger - teils gegen konkret benannte Personen, teils gegen Unbekannt - bei der Staatsanwaltschaft gestellt hatte. Einer dieser Strafanzeigen lag das Verhalten des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers in einen zivilrechtlichen Streit beim Amtsgericht Lennestadt/Landgericht Siegen zugrunde. Zudem führte der Kläger in dieser Zeit einen Zivilprozess am Amtsgericht Lörrach.

Der Kläger hat am 11.03.2024 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass in den Verwaltungsvorschriften für Staatsanwaltschaften geregelt sei, dass Bürger nur verständliche Schreiben zugesandt werden. Das Schreiben vom 04.03.2024 sei jedoch unverständlich, weil er seit mehreren Monaten keine Eingaben, Schreiben oder Sonstiges zur Staatsanwaltschaft Lörrach gesandt habe. In einer Zivilklage habe er die Staatsanwaltschaft nicht bemüht. Da das Schreiben vom 04.03.2024 nur Fragen offen lasse, verstoße es in geradezu arroganter Art und Weise gegen geltende Dienstvorschriften. Es sei als unautorisierter Zwischenruf aus dem Zuschauerraum in das Zivilverfahren zu betrachten, sodass die Verhängung eines Ordnungsgeldes der richtige Weg sei. Dies entspreche auch § 173 VwGO in Verbindung mit den einschlägigen ZPO-Regelungen zum Ordnungsgeld bzw. Bußgeld. Zudem verweist der Kläger auf § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG). Dabei



sei die Generalstaatsanwaltschaft nicht zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Angestellte der Staatsanwaltschaften. Vielmehr sei nicht das Land Baden-Württemberg als Beklagter zu führen, sondern die Staatsanwältin Neisius selbst.

Der Kläger beantragt,

gegen die handelnde Staatsanwältin Neisius ein Ordnungsgeld in Höhe von 800 Euro auszusprechen und zu vollziehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass weder die Verfügung von Staatsanwältin Neisius vom 04.03.2024 zu beanstanden sei, noch eine Anspruchsgrundlage zur Verhängung eines Ordnungsgeldes existiere.

Durch Beschluss vom 03.04.2024 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Einzelrichterin entscheidet nach § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg, da sie bereits unzulässig ist.

I. Soweit der Kläger die Verhängung eines Ordnungsgeldes begehrt, weil das Schreiben der Staatsanwältin Neisius einen zivilrechtlichen Prozess gestört habe, so ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten bereits nicht eröffnet. Denn es handelt sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Verhängung eines solchen Ordnungsgeldes ist § 178 GVG. Gemäß § 178 Abs. 1 Satz 1 GVG kann auch gegen bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Gemäß § 178 Abs. 2 GVG entscheidet über das Ordnungsgeld gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende. Gemeint ist damit der Vorsitzende der Kammer, bei dem der Prozess, der gestört wurde, geführt wird.

Der Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Störung eines Prozesses liegt also keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit zugrunde. Vielmehr ist die Beurteilung, ob eine Person sich einer Ungebühr schuldig gemacht hat, und ob deswegen ein Ordnungsgeld zu verhängen ist, allein Sache des Prozessgerichts. Es ist den Verwaltungsgerichten verwehrt, die Abläufe und Vorkommnisse in anderen Gerichtsverfahren zu überprüfen und Ordnungsmittel zu verhängen.

II. Soweit der Kläger die Verhängung eines Ordnungsgeldes begehrt, weil das Schreiben unverständlich gewesen sei und die Staatsanwältin Neisius dadurch - losgelöst von der behaupteten Störung des Zivilprozesses - ihre dienstlichen Pflichten verletzt habe, ist zwar der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Denn der Kläger begehrt das Ergreifen einer hoheitlichen Maßnahme gegen eine Landesbedienstete, mithin eine Disziplinarmaßnahme wegen dienstlichen Fehlverhaltens nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG). § 28 LDG sieht auch die Geldbuße als mögliche Disziplinarmaßnahme vor.

Allerdings fehlt dem Kläger die Klagebefugnis. Diese liegt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO nur dann vor, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens, das zu einer Verhängung einer Geldbuße führen könnte. Denn das Disziplinarverfahren ist ein innerbehördliches Verfahren. Eingeleitet wird es entweder von Amts wegen durch die Disziplinarbehörde (§ 8 LDG) oder auf Antrag des betroffenen Beamten selbst (§ 9 LDG). Dritte - insbesondere ein von einem dienstrechtswidrigem Verhalten betroffener Bürger - haben keinen Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Ihnen bleibt lediglich die Möglichkeit, die Durchführung eines Diszipli-



narverfahrens bei der Disziplinarbehörde anzuregen oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Daher kommt eine Verletzung der Rechte des Klägers durch das Ausbleiben eines Disziplinarverfahrens gegen Staatsanwältin Neisius nicht in Betracht.

III. Im Übrigen ist die Annahme des Klägers, vorliegend einen Rechtsstreit gegen die Staatsanwältin Neisius persönlich führen zu können, unzutreffend. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Klage gegen den Bund, das Land oder eine Körperschaft zu richten. Von der Öffnungsklausel in § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO hat Baden-Württemberg keinen Gebrauch gemacht. Eine Klage am Verwaltungsgericht gegen eine Einzelperson - auch wenn diese Landesbedienstete ist - ist damit regelmäßig ausgeschlossen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Verwaltungsgericht Freiburg mündliche Verhandlung beantragt werden; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dr. Heil

### Beschluss

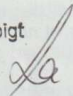
Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GKG endgültig auf  
5.000,- EUR  
festgesetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Bezüglich der Streitwertfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200 EUR** übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Freiburg einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Freiburg:** Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg

Beglaubigt

Sator   
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

